

SICHERHEITSDATENBLATT gem. EG VO Nr.1907/2006

In der Fassung der VO der EU Nr. 2020/878

Produkt: DASH ONE – Berry Ice Cream – Longfill

Datum: 05.09.24

Versionsdatum: 05.09.24

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator: DASH ONE – Berry Ice Cream – LONGFILL

UFI: PNP0-Q0RN-500P-HW0A

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Aromenzubereitung zur Herstellung von E-Zigaretten Liquids.

Verwendungen von denen abgeraten wird: Alle anderen Verwendungen, ausser der oben benannten.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Dash Liquids Inh.: Esther Jung Richard-Wagner-Str. 33 D-67655 Kaiserslautern Telefon: +49 (0) 631 41449380 E-Mail: info@dashliquids.de

Importeur / Inverkehrbringer Schweiz

noSmoky (Supper GmbH)
St. Klemensstrasse 10
CH-2544 Bettlach
Schweiz
Telefon: +41 (0)32 621 69 10
E-Mail: info@nosmoky.ch
Reversnummer: 8113

Sachkundige Person nach Anhang 2 ChemV (E-Mail) info@nosmoky.ch

1.4 Notrufnummer: Bei Vergiftungen oder Unfällen wenden Sie sich bitte an das Giftinformationszentrum Mainz, Telefon +49-(0)6131-19240 (24 h).

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:

Skin Sensitation 1 (H317)

2.2 Kennzeichnungselemente gem. VO (EG) Nr. 1272/2008

SICHERHEITSDATENBLATT gem. EG VO Nr.1907/2006

In der Fassung der VO der EU Nr. 2020/878

Produkt: DASH ONE – Berry Ice Cream – Longfill

Datum: 05.09.24

Versionsdatum: 05.09.24

Symbolbezeichnung (GHS): GHS07

Gefahrenpiktogramm(e):



Signalwort:

ACHTUNG

Gefahrenhinweise (H-Sätze):

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Sicherheitshinweise (P-Sätze):

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P302 + P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser/Seife waschen.

P333 + P313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P501 Inhalt/Behälter einer Chemikaliensammelstelle oder einer Sonderabfallsammelstelle zuführen.

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Kennzeichnung:

Furaneol

2.3 Andere Gefahren: keine

Sonstige Kennzeichnungen: keine

Angaben zu endokrinschädigenden Eigenschaften: Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.

Angaben zu PBT- bzw. vPvB-Substanzen: Im Gemisch sind keinerlei Substanzen > 0,1 Gew. % enthalten, welche die Kriterien für PBT, bzw. vPvB gemäss Anhang XIII REACH erfüllen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe: Produkt ist ein Gemisch

SICHERHEITSDATENBLATT gem. EG VO Nr.1907/2006

In der Fassung der VO der EU Nr. 2020/878

Produkt: DASH ONE – Berry Ice Cream – Longfill

Datum: 05.09.24

Versionsdatum: 05.09.24

3.2 Gemische:

CAS-Nr./EG-Nr.	REACH-Nr./Index-Nr. in CLP Anh.VI	Name	Einstufung gem. VO (EG) 1272/2008 (CLP)	Gehalt (Bereich) in Gew. %
51115-67-4/ 256-974-4	01- 2120760168- 51-XXXX/-	2-isopropyl-N,2,3-trimethylbutyramide LD50 oral = 490 mg/kg bw	Acute Tox.4, H302	5-<10
64-17-5/200- 578-6	01- 2119457610- 43-XXXX/ 603-002-00-5	Ethanol	Flam. Liq.2, H225	1-<5
121-33-5/ 204-465-2	01- 2119516040- 60-XXXX/-	Vanillin (4-hydroxy-3-methoxybenzaldehyd)	Eye Irrit.2, H319	1-<5
4940-11-8/ 225-582-5	01- 2120758795- 36-XXXX/-	Ethylmaltol (2-ethyl-3-hydroxy-4Hpyran-4-on) LD50 oral = 1220 mg/kg bw LD50 dermal = 5000 mg/kg	Acute Tox.4, H302	0,5-<1
928-96-1/ 213-192-8	01- 2119969743- 23-XXXX/-	cis-hex-3-en-1-ol	Flam. Liq.3, H226 Eye Irrit.2, H319	0,5-<1
3658-77-3/ 222-908-8	01- 2120754473- 52-XXXX/-	Furaneol (4-hydroxy-2,5-dimethylfuran-2(3H)-on) LD50 oral = 1660 mg/kg bw	Acute Tox.4(or), H302 Skin Sens.1A, H317	0,1-<0,5

Spezifische Konzentrationsgrenzwerte (M-Faktor) und ATE-Werte werden an der jeweiligen Substanz wiedergegeben.

Voller Wortlaut der verwendeten H-Sätze siehe P. 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Massnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

- allgemeine Anmerkungen: Bei anhaltenden Symptomen oder Zweifel über den Zustand des Betroffenen ist ärztliche Hilfe aufzusuchen. Niemals einer bewusstlosen Person oder bei auftretenden Krämpfen etwas über den Mund verabreichen.
- nach Inhalation: Betroffenen ruhig lagern. Frischluft. Ggf. Arzt hinzuziehen.
- nach Hautberührung: Betroffene Haut gründlich mit Wasser und Seife abwaschen. Grossflächig benetzte oder verschmutzte Kleidung wechseln. Bei Hautveränderungen oder anhaltender Reizung Arzt aufsuchen.
- nach Augenberührung: Gründlich mit fliessendem Wasser ausspülen. Kontaktlinsen entfernen

SICHERHEITSDATENBLATT gem. EG VO Nr.1907/2006

In der Fassung der VO der EU Nr. 2020/878

Produkt: DASH ONE – Berry Ice Cream – Longfill

Datum: 05.09.24

Versionsdatum: 05.09.24

(wenn gefahrlos möglich). Bei anhaltender Reizung Arzt aufsuchen. Originalverpackung oder Kennzeichnung vorzeigen.

- nach Verschlucken: Sofort Mund mit kaltem Wasser ausspülen. Sofort Arzt aufsuchen oder hinzuziehen und Datenblatt oder Originalverpackung vorzeigen.

- Selbstschutz des Ersthelfers: kein besonderer notwendig.

Notrufnummern Schweiz

Tox Info Suisse: 145 (24 h, gratis aus der Schweiz)
aus dem Ausland: +41 44 251 51 51
Sanitätsnotruf: 144
Notruf: 112

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen: Sensibilisierende Wirkungen: Das Produkt enthält Stoffe, die bei Hautkontakt zu allergischen Reaktionen führen können. Die allergische Reaktion setzt typischerweise 12-72 Stunden nach Exposition ein und ist darauf zurückzuführen, dass das Allergen in die Haut eindringt und in der obersten Hautschicht mit Proteinen reagiert. Das körpereigene Immunsystem fasst das chemisch veränderte Protein als Fremdkörper auf und wird versuchen, dieses abzubauen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung: Symptomatische Behandlung, wie sie bei Vergiftungen mit Alkaloiden üblich ist.

ABSCHNITT 5: Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel:

Geeignete Löschmittel: Wassernebel, Sprühstrahl, Schaum, Pulver, CO₂
Ungeeignete Löschmittel: Wasser-vollstrahl

5.2 Besondere von dem Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte: CO, CO₂, KW

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung Auf Selbstschutz achten. Schutzausrüstung verwenden. Bei Auftreten hoher Dampf- oder Aerosolkonzentrationen oder Brand umluftunabhängiges Atemgerät benutzen. Löschwasser eindämmen/auffangen und fachgerecht entsorgen.

ABSCHNITT 6: Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

SICHERHEITSDATENBLATT gem. EG VO Nr.1907/2006

In der Fassung der VO der EU Nr. 2020/878

Produkt: DASH ONE – Berry Ice Cream – Longfill

Datum: 05.09.24

Versionsdatum: 05.09.24

6.1.1 Nicht für Notfälle geschultes Personal: Bei Auslaufen oder Havarie Haut- und Augenkontakt mit dem ausgelaufenen Produkt vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Dämpfe nicht einatmen. Zündquellen entfernen. Für ausreichende Durchlüftung des betroffenen Bereichs sorgen. Rutschgefahr durch verschüttetes Produkt.

6.1.2 Einsatzkräfte: keine besonderen

6.2 Umweltschutzmassnahmen: nicht unkontrolliert in grossen Mengen in Kanalisation oder Oberflächengewässer gelangen lassen. Bei Unfall oder Austreten sofort Feuerwehr oder Polizei benachrichtigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

6.3.1 Rückhaltung: Mit flüssigkeitsbindendem Mittel (z.B. Sand, Kieselgur, CHEMSORB®) eindämmen, aufnehmen und gem. Abschnitt 13 entsorgen.

6.3.2 Reinigung: Mit warmem Wasser und handelsüblichem Reiniger.

6.3.3 Sonstige Angaben: keine

6.4 Verweis auf andere Abschnitte: Persönliche Schutzausrüstung, siehe Abschnitt 8. Entsorgung, siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Massnahmen zum Verhindern von Bränden: Produkt ist nicht brennbar. Nicht rauchen. Zündquellen entfernen. Gut lüften.

Massnahmen zum Verhindern von Aerosol- und Staubbildung: Ausreichend lüften.

Massnahmen zum Schutz der Umwelt: Nur vollständig restentleerte Gebinde entsorgen.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz: Nach Gebrauch/Kontakt die Hände gründlich waschen. Haut- und Augenkontakt vermeiden, nicht rauchen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Massnahmen und Lagerbedingungen: Nicht unter 0°C oder über 40°C lagern

Verpackungsmaterialien: PE oder PET-Flasche

Anforderungen für Lageräume und -behälter: Nur im Originalgebinde lagern. Für Kinder unzugänglich lagern.

Lagerungsklasse: 10-12 – brennbare/nicht brennbare flüssige Stoffe a.n.g.

7.3 Spezifische Endanwendungen: Aroma

SICHERHEITSDATENBLATT gem. EG VO Nr.1907/2006

In der Fassung der VO der EU Nr. 2020/878

Produkt: DASH ONE – Berry Ice Cream – Longfill

Datum: 05.09.24

Versionsdatum: 05.09.24

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz

AGW-Werte

Stoffname	CAS-Nr	AGW		KZGW		Parameter
Glycerol	56-81-5	200 mg/ m3E	-	400 mg/m3 E	-	2(I);DFG; Y
Ethanol	64-17-5	380 mg/ m3	200 ml/m3	3040 mg/ m3	1600 ml/ m3	4(II);DFG;Y

Erklärung der Abkürzungen: E = einatembare Fraktion/inhalable fraction/fraction inhalable. // DFG = Senatskommission zur Prüfung gesundheits-schädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission) // Y = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden. // EU = Europäische Union. // AGS = Ausschuss für Gefahrstoffe // 1,2,4,8 = Das Chiffre ist der Überschreitungsfaktor für Kurzzeitwerte. // Kategorie I = Stoffe bei denen die lokale Wirkung grenzwertbestimmend ist oder atemwegssensibilisierende Stoffe // Kategorie II = Resorptiv wirksame Stoffe. // H: hautresorptiv // Sh: Hautsensibilisierende Substanz. Quellen: TRGS 900

BGW-Werte

Arbeitsstoff	CAS	Parameter	BGW	Untersu- chungs- -material	Probe- nahme -zeitpunkt	Festlegung/ Begründung

Untersuchungsmaterialien: B = Vollblut; B = Erythrozytenfraktion des Vollblutes; P/S = Plasma/Serum; U = Urin. Probenahmezeitpunkt: a) keine Exposition; b) Exposition am Ende der Schicht; c) bei Langzeite Exposition am Schichtende nach mindestens 6 Stunden (bei 8h Schicht); d) bei Kurzzeite Exposition am Schichtende nach mindestens 6 Stunden (bei 8h Schicht); e) nach Expositionsende; Stunden; f) nach mindestens 3 Monaten Exposition; g) unmittelbar nach Exposition; h) vor der letzten Schicht einer Arbeitswoche. Quellen: TRGS 903

DNEL-/DMEL-Werte

CAS-Nr/	Expositionsweg und Typ					
Name	Oral, Lang- zeit	Dermal, Langzeit	Inhalativ, Langzeit			
56-81-5; Glycerol	-	-	56 mg/m3 (I, A)			
57-55-6; Propylenglykol	85 mg/kg bw/day (s, V)	213 mg/ cm2 (s, V) 50 mg/m3 (s, V)	168 mg/m3 (s, A) 10 mg/m3 (I, A)			
64-17-5; Ethanol	-	-	950 mg/m3 (s, A)			

Wirkung und Zielgruppe: A = Arbeiter; V = Verbraucher; I = lokal; s = systemisch – Abkürzungen: bw = body weight (Körpergewicht); day = Tag

SICHERHEITSDATENBLATT gem. EG VO Nr.1907/2006

In der Fassung der VO der EU Nr. 2020/878

Produkt: DASH ONE – Berry Ice Cream – Longfill

Datum: 05.09.24

Versionsdatum: 05.09.24

PNEC-Werte

CAS-Nr/	Umweltkompartiment					
Name	Boden	Kläranlage (STP)	Wasser (frisch)	Wasser (marin)	Sediment (frisch)	Sediment (marin)
56-81-5; Glycerol	0,141 mg/mg dw	1000 mg/L	0,885 mg/L	0,0885 mg/L	3,3 mg/mg dw	0,33 mg/mg dw
57-55-6; Propylenglykol	50 mg/mg dw	20000 mg/L	260 mg/L	26 mg/L	572 mg/mg dw	57,2 mg/mg dw
64-17-5; Ethanol	0,63 mg/kg dw	580 mg/L	0,96 mg/L	0,79 mg/L	3,6 mg/kg dw	2,9 mg/kg dw

dw = dry weight (Trockengewicht);

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition: keine

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Strukturelle Massnahmen zum Verhindern von Exposition: -

Die allgemeinen Hygienemassnahmen im Umgang mit Chemikalien beachten.

8.2.2 Persönliche Schutzausrüstung:

8.2.2.1 Augen-/Gesichtsschutz: Schutzbrille (nur professionelle Verwender)

8.2.2.2 Hautschutz: Handschuhe aus Vinylkautschuk (0,5 mm) oder PVC (0,4 mm). Durchdringzeit > 4h

8.2.2.3 Atemschutz: -

8.2.2.4 Thermische Gefahren: keine

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition: keine

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen: Flüssigkeit, farblos bis gelblich/klar

Geruch: charakteristisch (je nach Aromenmischung)

Geruchsschwelle: keine Daten

SICHERHEITSDATENBLATT gem. EG VO Nr.1907/2006

In der Fassung der VO der EU Nr. 2020/878

Produkt: DASH ONE – Berry Ice Cream – Longfill

Datum: 05.09.24

Versionsdatum: 05.09.24

pH-Wert: wasserfrei/nicht anwendbar

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: < 0°C

Siedebeginn und Siedebereich: nicht bestimmt

Flammpunkt: > 60°C (abgeleitet aus den Eigenschaften der Einzelbestandteile)

Verdampfungsgeschwindigkeit: keine Daten

Entzündbarkeit (fest, gasförmig): keine Daten

obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen: nicht bestimmt

Dampfdruck (25°C): keine Daten

Dampfdichte: keine Daten

relative Dichte (bei 20 °C): 1,04-1,08 g/cm³

Löslichkeit(en): In Wasser teilweise löslich.

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser: keine Daten

Selbstentzündungstemperatur: keine Daten

Zersetzungstemperatur: keine Daten

Viskosität, dynamisch (20°C): keine Daten

Explosive Eigenschaften: keine Daten

Oxidierende Eigenschaften: keine Daten

9.2 Sonstige Angaben: keine

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität: nicht reaktiv unter normalen Bedingungen und bei sachgemässer Verwendung

10.2 Chemische Stabilität: stabil unter normalen Bedingungen und bei sachgemässer Verwendung

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen: keine, unter normalen Bedingungen und bei sachge-

SICHERHEITSDATENBLATT gem. EG VO Nr.1907/2006

In der Fassung der VO der EU Nr. 2020/878

Produkt: DASH ONE – Berry Ice Cream – Longfill

Datum: 05.09.24

Versionsdatum: 05.09.24

mässiger Verwendung

10.4 Zu vermeidende Bedingungen: keine bei sachgemässer Verwendung.

10.5 Unverträgliche Materialien: keine

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte: keine bei sachgemässer Verwendung.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität:	Nein (gem. Berechnungsverfahren CLP Ann.I, Teil 3, Abs. 3.1.3)	
LD (oral) 50	Kalkulatorisch	> 2000 mg/kg bw
LD (dermal)	kalkulatorisch	> 10000 mg/kg bw
LD (inhalatorisch)	kalkulatorisch	Keine Angaben
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Keine, resultierend aus den Angaben zu den Einzelbestandteilen. Das Gemisch wurde NICHT auf die entsprechende Gefahr hin getestet.	
Schwere Augenschädigung/ Augenreizung	Keine, resultierend aus den Angaben zu den Einzelbestandteilen. Das Gemisch wurde NICHT auf die entsprechende Gefahr hin getestet.	
Sonstige Reizwirkung	Keine, resultierend aus den Angaben zu den Einzelbestandteilen. Das Gemisch wurde NICHT auf die entsprechende Gefahr hin getestet.	
Sensibilisierung	Kann allergische Hautreaktionen verursachen. Das Gemisch wurde NICHT auf die entsprechende Gefahr hin getestet, die Gefahr ist aus den Eigenschaften der Bestandteile abgeleitet.	
Aspirationsgefahr	Keine, resultierend aus den Angaben zu den Einzelbestandteilen. Das Gemisch wurde NICHT auf die entsprechende Gefahr hin getestet.	
STOT SE/RE	Keine, resultierend aus den Angaben zu den Einzelbestandteilen. Das Gemisch wurde NICHT auf die entsprechende Gefahr hin getestet.	
CMR-Eigenschaften	Keine, resultierend aus den Angaben zu den Einzelbestandteilen. Das Gemisch wurde NICHT auf die entsprechende Gefahr hin getestet.	
Sonstige Angaben	Keine weiteren	

Das Produkt wurde nicht explizit hinsichtlich der vorstehenden Gefahren getestet. Die Aussagen stützen sich auf Berechnungen aus Literaturwerten oder sind von den Eigenschaften der Einzelkomponenten abgeleitet.

SICHERHEITSDATENBLATT gem. EG VO Nr.1907/2006

In der Fassung der VO der EU Nr. 2020/878

Produkt: DASH ONE – Berry Ice Cream – Longfill

Datum: 05.09.24

Versionsdatum: 05.09.24

Komponenten, welche zur Berechnung gem. CLP Ann.I, Teil 3, Abs. 3.1.3 herangezogen wurden:

Name	CAS-Nr.	LD 50 (Expositionsweg/ Spezies)	LC 50 (Expositionsweg/ Spezies)	ATE (Expositionsweg/ Spezies)
Glycerol	56-81-5	11500 mg/kg bw (oral, Meerschweinchen)	-	-
Propan-1,2-diol	57-55-6	22000 mg/kg bw (oral, Ratte)	-	-
2-isopropyl-N,2,3- trimethylbutyramide	51115-67-4	490 mg/kg bw (oral, Ratte)	-	-
Ethylmaltol	4940-11-8	1220 mg/kg bw (oral, Ratte) 5000 mg/kg bw (dermal, Kaninchen)	-	-
Furaneol	3658-77-3	1660 mg/kg bw (oral, Ratte)	-	-

Komponenten akuter Toxizität: keine

Literaturhinweis: keiner

Komponenten mit endokrinschädlichen Eigenschaften: keine

11.2 Sonstige Gefahren: Keine bekannt

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Akute (Kurzzeit-) Toxizität: nein

Fische: keine Daten

Chronische (langfristige) Toxizität: nein

Fische: keine Daten

Einstufung erfolgt mit dem Verfahren gem. CLP (EG 1272/2006) Ann.I, Teil 4, Abs. 4.1.3 ff.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Bioabbau: keine Daten

SICHERHEITSDATENBLATT gem. EG VO Nr.1907/2006

In der Fassung der VO der EU Nr. 2020/878

Produkt: DASH ONE – Berry Ice Cream – Longfill

Datum: 05.09.24

Versionsdatum: 05.09.24

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Octanol/Wasser-Verteilungskoeffizient (log K_{ow}): keine Daten

Biokonzentrationsfaktor (BCF): keine Daten

12.4 Mobilität im Boden keine Daten

Bekannte oder vorhergesagte Verteilung in den Umweltkompartimenten: keine Daten

Oberflächenspannung: n.a.

Adsorption/Desorption: n.a.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: Produkt ist nicht als PBT oder vPvB einzuordnen.

12.6 Andere schädliche Wirkungen: keine bekannt

12.7 Sonstige Angaben: keine

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

13.1.1 Produkt-/ Verpackungsentsorgung: Restentleerte Verpackungen in die Wertstoffsammlung geben. Produktreste über Sammelstellen für Haushaltschemikalien entsorgen. Abfallcodes / Abfallbezeichnungen gemäss AVV: keine Angaben

13.1.2 Für die Abfallbehandlung relevante Angaben: -

13.1.3 Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben: Dieses Produkt ist für eine Entsorgung über das Abwasser nicht empfohlen.

13.1.4 Sonstige Empfehlungen zur Entsorgung: Gemäss den örtl./nationalen Behördenrichtlinien entsorgen.

Schweiz

Die Entsorgung hat nach den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften zu erfolgen, insbesondere nach der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA, SR 814.610) und der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81).

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

ADR/SDR: unterliegt nicht diesen Bestimmungen

IMDG: unterliegt nicht diesen Bestimmungen

IATA: unterliegt nicht diesen Bestimmungen

SICHERHEITSDATENBLATT gem. EG VO Nr.1907/2006

In der Fassung der VO der EU Nr. 2020/878

Produkt: DASH ONE – Berry Ice Cream – Longfill

Datum: 05.09.24

Versionsdatum: 05.09.24

14.1 UN-Nummer: -

14.2 Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung: -

14.3 Transportgefahrenklassen:

Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene oder Binnenwasserstrassen (ADR/SDR/RID/ADN)

UN-Nummer: - Offizielle Benennung für die Beförderung Vermerke im Beförderungspapier: -

Klasse: - Klassifizierungscode: - Verpackungsgruppe: - Gefahrzettel: - Sondervorschriften (SV): -

Freigestellte Mengen (EQ): - Begrenzte Mengen (LQ): - Beförderungskategorie (BK): - Tunnelbeschränkungscode (TBC): - Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr: -

• Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG)

UN-Nummer: - Offizielle Benennung für die Beförderung: - Angaben im Beförderungsdokument

(shipper's declaration): - Klasse: - Meeresschadstoff (Marine Pollutant): - Verpackungsgruppe: -

Gefahrzettel: - Sondervorschriften (SV): - Freigestellte Mengen (EQ): - Begrenzte Mengen (LQ): -

EmS: - Staukategorie (stowage category): -

• Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR)

UN-Nummer: - Offizielle Benennung für die Beförderung: - Angaben im Beförderungsdokument

(shipper's declaration): - Klasse: - Verpackungsgruppe: - Gefahrzettel: - Sondervorschriften (SV):

- Freigestellte Mengen (EQ): - Begrenzte Mengen (LQ): -

14.4 Verpackungsgruppe: -

14.5 Umweltgefahren: keine

14.6 Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender: keine

14.7 Massengutbeförderung gemäss Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäss IBC-Code: nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften: 1272/2008/EG; 2014/40/EG

Andere EU-Vorschriften:

Wassergefährdungsklasse: 1 – schwach wassergefährdend (Selbsteinstufung AwSV)

Nationale Vorschriften (Schweiz)

Chemikaliengesetz (ChemG, SR 813.1)

Chemikalienverordnung (ChemV, SR 813.11)

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81)

Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA, SR 814.610)

Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR, SR 741.621)

Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201)

Einstufung und Kennzeichnung erfolgen nach der Chemikalienverordnung (ChemV) in Verbindung mit der Verordnung (EG)

SICHERHEITSDATENBLATT gem. EG VO Nr.1907/2006

In der Fassung der VO der EU Nr. 2020/878

Produkt: DASH ONE – Berry Ice Cream – Longfill

Datum: 05.09.24

Versionsdatum: 05.09.24

Nr. 1272/2008.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Für dieses Gemisch wurde vom Lieferanten keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Hinweis auf Änderungen: keine

Abkürzungen und Akronyme:

ADR - Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route = Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse

AGW – Arbeitsplatz Grenzwert

a.n.g. – anderswo nicht genannt

AVV - Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung)

AwSV – Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

BGW – Biologischer Grenzwert

CAS - Chemical Abstracts Service

CLP - Classification, Labelling and Packaging (VO EG Nr. 1272/2008)

CMR – carcinogen, mutagen, reproduktionstoxisch

DMEL – Derived minimal effect level = abgeleitete Expositionshöhe, unterhalb derer nur minimale nachteilige Wirkungen zu erwarten sind.

DNEL – Derived no effect level = abgeleitete Expositionshöhe, unterhalb derer keine nachteilige Wirkung zu befürchten ist.

EG-Nummer – Ordnungsnummer für Stoffe des EG-Stoff-Inventars

IATA - International Air Transport Association = Internationale Luftverkehrs-Vereinigung

IMDG – International Maritime Code for Dangerous Goods = Beförderungsvorschrift für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr.

KZGW – Kurzzeit Grenzwert

LC50 – Letale Konzentration 50%

LD50 – Letale Dosis 50%

n.a. – nicht analysiert

PNEC – Predicted no effect concentration = Prognostizierte Konzentration, unterhalb derer keine nachteiligen Wirkungen zu befürchten sind.

REACH - Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals = Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien (VO EG Nr. 1907/2006)

STOT – Specific target organ toxicity = spezifische Zielorgantoxizität

SICHERHEITSDATENBLATT gem. EG VO Nr.1907/2006

In der Fassung der VO der EU Nr. 2020/878

Produkt: DASH ONE – Berry Ice Cream – Longfill

Datum: 05.09.24

Versionsdatum: 05.09.24

UFI - Unique Formula Identifier = Europäischer Identifikator für eindeutige Zuordnung von Formulierungen.

Wichtige Literatur und Datenquellen: Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] - Einstufungsverfahren: Gesundheitsgefahren: Berechnungsverfahren. Umweltgefahren: Berechnungsverfahren/Literaturdaten. Physikalische Gefahren: Auf Basis von Prüfdaten und / oder berechnet und / oder geschätzt.

Massgebliche H-Hinweise unter Punkt 3.1 und 3.2 verwendet (Nummer und voller Wortlaut):

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Sämtliche P-Sätze, in Abschnitt 2.2. nicht genannt:

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P261 Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.

P272 Kontaminierte Arbeitskleidung nicht ausserhalb des Arbeitsplatzes tragen.

P280 Schutzhandschuhe/Augenschutz tragen.

P302 + P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser/Seife waschen.

P333 + P313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P362 + P364 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

P501 Inhalt/Behälter einer Chemikaliensammelstelle oder einer Sonderabfallsammelstelle zuführen.

Anleitung für die Schulung: -

Sonstige Angaben: Die in diesem Datenblatt gemachten Angaben stützen sich auf den neuesten Stand unserer Kenntnisse. Sie sichern jedoch keinerlei Produkteigenschaften zu und begründen kein diesbezügliches Rechtsverhältnis. Für Schäden gleich welcher Art, die durch nicht sachgemässe Verwendung zustande kommen, schliessen wir jedwede Haftung aus. Wir weisen zusätzlich darauf hin, dass jeder Abnehmer für die Einhaltung der, in seiner Region oder seinem Staatsgebiet gültigen, Gesetze oder Vorschriften selber verantwortlich zeichnet.

SICHERHEITSDATENBLATT gem. EG VO Nr.1907/2006

In der Fassung der VO der EU Nr. 2020/878

Produkt: DASH ONE – Berry Ice Cream – Longfill

Datum: 05.09.24

Versionsdatum: 05.09.24

Schweizer Fassung

Version 1.0 (CH), Revisionsdatum: 05.09.24 (Ausgabedatum des Originals)

Vorgenommene Anpassungen: Abschnitt 1.3 Importeur / Inverkehrbringer Schweiz ergänzt; Abschnitt 1.4 Notrufnummern durch Tox Info Suisse ersetzt und am Ende von Abschnitt 4.1 wiederholt; Abschnitt 13 Schweizer Entsorgungsvorschriften ergänzt; Abschnitt 14 ADR als ADR/SDR geführt; Abschnitt 15 Schweizer Rechtsvorschriften ergänzt; Abschnitt 16 Abkürzung SDR ergänzt; Schweizer Rechtschreibung.

Hinweis für die Schweiz: Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde nach EU-Recht erstellt; die genannten Rechtsvorschriften, einschliesslich der deutschen nationalen Vorschriften, sind unverändert übernommen. Für das Inverkehrbringen in der Schweiz gilt die Chemikalienverordnung (ChemV) in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 sowie die in Abschnitt 15 genannten Schweizer Vorschriften. Die in Abschnitt 8 angegebenen Arbeitsplatzgrenzwerte stammen aus Deutschland (TRGS 900, DFG); massgebend sind in der Schweiz die Grenzwerte der Suva.